

Kurztitel

100 S - XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck (3. Ausgabe)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 454/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 597/1988

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 20 Scheidemünzengesetz 1988, BGBI. Nr. 597/1988.

Text

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Raugewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Raugewicht 10/1000 nicht übersteigen.